

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **21/22 (1893)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von hunderten von Zügen, welche vor der Katastrophe über die Brücke hinweggegangen sind.“

Das, Herr Redaktor, ist „des Pudels Kern“. Wenn Jemand dennoch behaupten möchte, es liege hier von Seiten der Bahnverwaltung grobe Fahrlässigkeit vor, so versetzt derselbe mit dieser Behauptung der gesamten Ingenieurwissenschaft und deren sämtlichen Vertretern einen Faustschlag ins Gesicht¹⁾.

¹⁾ Hier müssen wir eine Frage, die wir früher schon gestellt haben, wiederholen. Wir fragen:

1. Wenn bei der Katastrophe keine äusseren Ursachen (Orkan, Erdbeben etc.) mitgewirkt haben und es sind keine solchen bekannt;
2. Wenn der Bahnkörper vor der Brücke und die Widerlager derselben in gutem Zustand waren und, wie nachgewiesen wurde, keine Entgleisung stattgefunden hat;
3. Wenn die Konstruktion des Brückenträgers eine gute gewesen;
4. Wenn das verwendete Eisen allen billigen Anforderungen entsprochen hat;
5. Wenn die Brücke durch das Hochwasser nicht beschädigt oder wenn diese Beschädigungen sachgemäss ausgebessert und die Brücke überhaupt stets sorgfältig im stande gehalten wurde,

warum ist sie dann eingestürzt?

Wenn alles dies miteinander zutreffen soll, so ist kein anderer logischer Schluss mehr möglich als der, dass unsere ganze Brückentheorie und Brückenbaupraxis *nichts taugt*.

Wer somit der „gesamten Ingenieurwissenschaft und deren sämtlichen Vertretern“ den obenerwähnten Faustschlag ins Gesicht giebt, den brauchen wir unserem Herrn Einsender nicht näher zu bezeichnen.
Die Red.

Miscellanea.

Die vierte Konferenz zur Vereinbarung einheitlicher Prüfungsmethoden für Baumaterialien findet am 24. und 25. Mai dieses Jahres in Wien im Hause des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereins (Eschenbachgasse 9) statt. Unter dem Vorsitz des Herrn Oberbaurat und Stadtbauinspektor Berger hat sich daselbst ein Lokal-Komitee mit den nötigen Vorbereitungsarbeiten beschäftigt.

Das Programm der Konferenz ist folgendes: 23. Mai: Vorbesprechungen der Sub-Kommissionen, abends Empfang im Restaurant des Vereinshauses. 24. Mai: Erste Hauptversammlung von 9—4 Uhr. 25. Mai: Zweite Hauptversammlung von 9—4 Uhr, 5 Uhr gemeinsames Essen. 26. Mai: Dritte Hauptversammlung und falls dieselbe nicht erforderlich wird: Besichtigung der Versuchsanstalt im technolog. Gewerbemuseum, des mech.-techn. Laboratoriums in der techn. Hochschule und der städtischen Probieranstalt für hydraulische Bindemittel im Rathaus; nachmittags: Ausflug auf den Kahlenberg. Der Besuch dieser Konferenz ist jedem Fachmann gestattet, der gegen 12 1/2 Fr. beim Sekretariat des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereins eine Teilnehmerkarte bezieht.

Redaktion: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Cirkular des Central-Komitee
an die

Sektionen des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Geehrteste Kollegen!

Am 20. November 1892 kamen die Delegierten zur Beratung des Honorartarifes für Maschineningenieure und verwandte Fächer in Zürich zusammen und es resultierte aus dieser Beratung ein bestimmter Tarifentwurf mit den erforderlichen Erläuterungen, der nachfolgend abgedruckt wird.

Während bei den diesfälligen Beratungen die Vorschläge des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, sowie des Vereins der Elektrotechniker mitberücksichtigt werden mussten, liegt die analoge Aufgabe bei den Architekten und Ingenieuren mehr ausschliesslich im Rahmen des Ingenieur- und Architektenvereins.

Diese Sachlage ist daher bei der Prüfung des definitiven Resultates, d. h. des vereinbarten Tarifes, zu berücksichtigen. Wie der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller in manchen Punkten divergierende Vorschläge änderte und wie auch der Elektrotechniker-Verein durch seine unter den Delegierten sich befindlichen Mitglieder seine volle Zustimmung gab, so war es auch Sache der Maschineningenieure des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, sich mit den andern Be-

teiligten zu verständigen und dadurch eine in jeder Richtung annehmbare Vorlage zu stande zu bringen.

Wir zweifeln nicht daran, dass die Maschineningenieure der einzelnen Sektionen bei der Prüfung des Tarifes Vorstehendes berücksichtigen werden.

Erhebliche Aenderungen würden das Zustandekommen eines Tarifes verunmöglichen können, nachdem die diversen Beteiligten nicht ohne Mühe die beifolgende Vorlage vereinbart haben.

Durch die Zustimmung der nächsten Generalversammlung wird der Tarif zur praktischen Verwendung gelangen und damit einem sehr fühlbaren Bedürfnisse entsprochen werden.

Ueber den in Arbeit sich befindenden Tarif der Ingenieure (Geodäten) erfolgt eine besondere Vorlage.

Zürich, März 1893.

Mit Hochschätzung und kollegialischem Grusse

Namens des Central-Comités,

Der Vicepräsident:

A. Geiser.

Für den Aktuar:

Weissenbach, Ing.

NB. Es wird beantragt, in § 4 lit. c zu sagen statt „nicht anwendbar“: „nicht bindend“.

Beschluss der Delegierten-Konferenz für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker, Zürich 20. November 1892.

Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten der Ingenieure des allgemeinen Maschinenbaues der Elektrotechnik und des Heizungs-, Beleuchtungs- und Ventilationsfaches.

§ 1. Die Honorierung der in Frage stehenden Arbeiten soll immer dann angesprochen werden, wenn diese auf Grund einer besondern Anforderung seitens des Bestellers geleistet wurde; bei Arbeiten, welche in Folge öffentlicher Ausschreibung eingereicht wurden, soll zum mindesten ebenfalls die Honorierung nach diesem Tarif erfolgen für jene Arbeiten, welche zur Verwendung erworben werden.

§ 2. Das Honorar wird im allgemeinen als ein Prozentsatz der Gesamterstellungskosten berechnet.

Das Honorar für die Gesamtleistung vertheilt sich auf die einzelnen Leistungen nach der folgenden Tabelle, in der Meinung, dass für mehrere Einzelleistungen eines und desselben Auftrages die Prozentsätze zusammenzurechnen sind.

Bezeichnung der Leistung	Betrag des Honorars in % der Gesamterstellungskosten in Fr.				
	bis 5000	5000 bis 25 000	25 000 bis 75 000	75 000 bis 250 000	250 000 bis 500 000
1. Allgem. Entwurf, Skizze und ungefähre Kostenschlag	2,0	1,5	1,2	0,9	0,6
2. Ausarbeitung des Entwurfs	2,8	2,0	1,7	1,2	0,9
3. Detaillirter Kostenschlag	0,7	0,5	0,4	0,3	0,2
4. Arbeitszeichnungen und Details	4,2	3,6	3,0	2,1	1,5
5. Generelle Leitung der Ausführung	1,2	1,0	0,8	0,6	0,4
6. Abrechnung	1,0	0,6	0,5	0,3	0,2
Total	11,9	9,2	7,6	5,4	3,8

Honorar für Bausummen von über 500 000 Fr. unterliegen der besondern Vereinbarung.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der vorstehenden Honorarskala:

a) Solange in den Anfängen einer der Kostenstufen das nach dem Prozentsatz dieser Stufe berechnete Honorar einen kleineren Betrag ergibt, als der Höchstbetrag des Honorars der vorhergehenden Stufe, berechnet nach deren Prozentsatz, bildet dieser Höchstbetrag das Honorar.

b) Bei Umbauten ist zu den für Neuanlagen unter 1—4 des Tarifes aufgeführten Ansätzen 1/4 zuzuschlagen.

c) Umfasst ein Bauauftrag mehrere Gegenstände gleicher Art, so

ist das Honorar für sämtliche Gegenstände zu berechnen, wobei zur Bestimmung der Honorarstufe die Gesamterstellungskosten als Ganzes in Anschlag kommen.

d) Für die Berechnung des Honorars der Gesamtleistung sind die Erstellungskosten, für diejenigen einzelner Leistungen der Kostenanschlag oder eine Schätzung der mutmasslichen Kosten massgebend.

e) Die zur Aufstellung des Entwurfs erforderlichen Nachmessungen, Voruntersuchungen, Aufnahmen jeder Art sind, falls nicht anderes vereinbart wird, besonders zu vergüten oder vom Besteller zu liefern.

f) Die Anfertigung mehrerer Entwürfe für ein und dasselbe Objekt ist besonders zu honorieren und zwar nach Massgabe der entstandenen Mehrarbeit bis zur Hälfte des bezüglichen Tarifansatzes für jeden zweiten oder ferneren Entwurf.

g) Die Kosten des für die spezielle Ueberwachung der Aufstellung und Ausführung erforderlichen Personals an Hilfsingenieuren, Monteuren, Schreibern u. s. w., wie auch deren für diese Arbeit nötige Barauslagen hat der Besteller zu tragen.

h) Die Projekte und Schriftstücke sind dem Auftraggeber je in einem Exemplar zu liefern. Für gewünschte weitere Exemplare werden in der Regel die Erstellungskosten besonders in Rechnung gebracht.

i) Alle Zeichnungen und Projekte bleiben geistiges Eigentum des Verfassers. Der Besteller erwirbt durch Bezahlung des Honorars nach dem Tarif nur das Recht der Verwertung des Projektes für das in Frage stehende Werk, nicht aber zu dessen anderweitiger Benützung; Patentrechte sind vorbehalten. (Siehe § 1.)

k) Abschlagszahlungen auf das Honorar sind auf Verlangen nach Massgabe der effektiv geleisteten Arbeit zu entrichten, der Rest nach Vollendung aller übernommenen Leistungen.

l) Umfasst ein grösseres Bauwerk verschiedene Gebiete der Technik (Hochbau, Wasserbau etc.), so soll das Honorar womöglich für jedes derselben nach den für die respektive Fachrichtung aufgestellten Normen getrennt berechnet werden.

m) Für Auskunfterteilung über courante Maschinen und Maschinenteile nach Prospekten, Normalien, Preiscurants findet die Honorarskala des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Entschädigung für Leistungen, welche nicht nach der Skala des § 2 honoriert werden.

a) Für Konsultationen, Korrespondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, Rechnungsrevisionen, Inventuren, Schätzungen und dergl. wird berechnet für den:

	ganzen Tag	halben Tag
für den leitenden Ingenieur	30 Fr.	20 Fr.
„ „ Hilfsingenieur	15 „	10 „
„ „ Zeichner und Schreiber	10 „	6 „

b) Für Reisen ausserhalb des Wohnortes werden nebst den obigen Ansätzen die wirklichen Auslagen an Transportkosten für Personen und Gepäck und ein Zuschlag von Fr. 20 für den Tag mit Uebernachtung und Fr. 12 für den Tag ohne Uebernachtung in Rechnung gebracht, für Hilfsingenieure die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

c) Für Gutachten, Expertisen, Reisen ins Ausland, sowie für Arbeiten ausserordentlicher Natur sind die Ansätze sub a) und b) nicht anwendbar.

d) Für Ausarbeitung der Detailpläne *einzelner Maschinen*, sowie auch für Arbeiten, Studien etc., mit denen eine wirkliche Gefahr, bedeutender Risiko oder Verantwortlichkeit verbunden sind, kann eine allgemeine Norm nicht aufgestellt werden; für solche Arbeiten soll eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber der Wichtigkeit des Falles entsprechend, im voraus von Fall zu Fall getroffen werden.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Besuch der Ausstellung in Chicago.

In Ausführung des an der Generalversammlung in Genf geäusserten Wunsches haben wir uns sowohl darnach umgesehen, was technische Vereine unserer Nachbarländer hinsichtlich der Erleichterung des Besuchs für ihre Mitglieder planen, als auch mittelst Rundschreiben den Rat unserer in der Nordamerikanischen Union lebenden Kollegen eingeholt.

Die so gesammelten Angaben und von unsern Mitgliedern erhaltenen bereitwilligen Auskünfte halten wir nun unsern Kollegen, welche sich für dieselben interessieren, gerne zur Verfügung und bitten bezügliche Anfragen an uns zu richten, möglichst mit Angabe der Teile des Landes, welche die Fragenden ausser dem Ausstellungsort noch zu besuchen gedenken, um von Fall zu Fall auf jene unserer Mitglieder aufmerksam machen zu können, welche sich erboten haben, je in den verschiedenen Centren der Union ihren Kollegen mit Rat und That zur Hand zu sein.

Von allgemeinen Ratschlägen wollen wir hier nur einen hervorheben, der dahin geht, zum Besuche lieber die Zeit vor dem Monate Juli und nach dem Monate August zu wählen, da in diesen beiden Monaten die Hitze in Chicago den Besuchern leicht lästig fallen möchte.

Nachdem, der Natur unserer Gesellschaft nach, ein korporatives Auftreten derselben bezw. ein gemeinsamer Besuch nicht veranstaltet werden kann, machen wir ferner darauf aufmerksam, dass es den Mitgliedern der G. e. P., welche soches wünschen, leicht fallen dürfte, sich den grösseren Reiseesellschaften anzuschliessen, welche verschiedene technische Vereine der umliegenden Länder zu bilden beabsichtigen.

Wir stehen zu weiterer Auskunft bereit.

Mit kollegialem Grusse,

Namens des Ausschusses der G. e. P.,

Der Präsident: A. Jegher.

Der Sekretär: H. Paur.

Zürich, 30. März 1893.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
3. April	Jakob Obrist	Rüschlikon	Verputz- und Malerarbeit am Schulhaus in Rüschlikon.
4. „	Asylverwaltung	Frauenfeld	Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser- und Maler-Arbeiten zur Errichtung eines Betsaales im Asyl St. Katharinenthal.
4. „	St. Katharinenthal	Frauenfeld	Zimmerarbeiten zu den Bauten der Gewerbeausstellung 1893 in Frauenfeld.
4. „	C. Meyer, Architekt	Oerlikon (Zürich)	Anlage der Parallelstrasse zur Bahnlinie im Bahnhofquartier und der Kronenstrasse bis zur Kreuzung bei der Rösslistrasse, sowie Kanalisation derselben.
4. „	Bahningenieur	St. Gallen	Verlängerung des Güterschuppens in St. Fiden. Kostenbetrag etwa 3900 Fr.
5. „	Kant. Baubureau	Chur	Ausführung der Kommunalstrasse Sarn-Tartar-Kazis.
5. „	Xaver Müller, Architekt	Rapperswil	Gipser-, Glaser- und Schreinerarbeiten, sowie hölzerne Treppen zum Pfarrhausbau Wetzikon.
6. „	Gemeinderatskanzlei	Malters (Luzern)	Maurerarbeiten zum Schulhausbau in Malters.
6. „	Ständerat Kümmin	Wollerau	Maurerarbeiten zum Schulhausbau Wollerau.
7. „	J. Helbling z. Rössli	Wagen (St. Gallen)	Herstellung einer neuen Sennhütte in Wagen.
8. „	Bahningenieur des III. Bezirks i. Aufnahmsgebäude	Bellinzona	Ausführung der Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Verputz- und Zimmerarbeiten für Herstellung der Hochbauten auf der neuen Station Gordola-Val Verzasca.
9. „	Direktion der eidg. Bauten	Bern	Bauschmiedearbeiten und Lieferung von Walzeisen für das neue Zollgebäude an der Elisabethenstrasse in Basel.
9. „	Präsident Meier	Nänikon b. Uster	Herstellung der Strassenbeleuchtung.
10. „	Baumann, Streuli & Cie., Thalgsasse 16	Zürich	Verschiedene Bauarbeiten zu einer neu zu erstellenden Seidenweberei in Badisch-Rheinfelden für die Herren Baumann, Streuli & Cie.
10. „	Verwalter Hunker z. Adler	Nebikon (Luzern)	Herstellung eines Wasserreservoirs von 80000 l Inhalt.
12. „	K. Schläpfer	Kalkhofen (Appenzell)	Bau einer neuen Strasse von 2200 m Länge.
15. „	Louis Buser, Zimmermeister	Binningen b. Basel	Zimmerarbeiten für den Bau des Schiess- und Scheibenstandes, sowie der Festhütte für das Basellandsche Kantonalschützenfest in Binningen.
15. „	Schulhausbaukommission	Ilanz (Graubünden)	Fundamentierungs-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten sowie Eindeckung des Schul- und Gemeindehausbaues Ilanz.
15. „	Einwohnergemeinderat	Nidau (Bern)	Arbeiten für die Hochdruck-Wasserversorgung. Reservoir von 230 m ³ Inhalt, Leitungsröhren von 150, 120 und 100 mm Lichtweite, Schieberhahnen, Hydranten und Formstücke.
16. „	Gemeinderatskanzlei	Leuggern (Aargau)	Verputzarbeiten des Pfundgebäudes.
?	J. Ragaz, Baumeister	Samaden (Graubünden)	Sämtliche Glaser- und Schreinerarbeiten für das neue Schulgebäude der Gemeinde Samaden.
?	Bureau des Travaux Publics	Chaux-de-Fonds	400 à 450 m ² Strassenpflasterung in der Gemeinde Chaux-de-Fonds.